



ZUSAMMENFASSUNG

Angaben zur vermittelnden Stelle

Art der Organisation:	Unternehmerverband
Name der Organisation:	Berufsgruppe Bus, Wirtschaftskammer Österreich
Vorname:	Paul
Nachname:	Blachnik
E-Mail:	paul.blachnik@wko.at
Telefon:	+43 5 90 900 3170
Sprache:	Deutsch
Land:	Österreich

Angaben zum Beschwerdeführer/ zur Beschwerdeführerin

Name des Unternehmens:	Neubauer Reisen GmbH Co KG
Geschäftsbereich:	Verkehr und Kommunikation
Unternehmensgröße:	10-49 Beschäftigte
Kontaktperson:	Regine Neubauer
Sprache:	Deutsch
Telefon:	+43 7230 7221
E-Mail:	office@neubauer.at

Anschrift: Reichenauerstraße 39
4203
Altenberg/Linz
Österreich

Angaben zur Behörde, auf die sich die Beschwerde bezieht

Name der Behörde: Guardia di Finanza
E-Mail: VE154.protocollo@gdf.it
Telefon: 0039 41 400260
Anschrift: Via Canali nr. 4
30015
Chioggia
Italien

Angaben zum Problem

Busunternehmen müssen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr auf Basis der EU-VO 1073/2009 (nach Artikel 12 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 17 Absatz 1) ein Kontrollpapier (= Fahrtenheft) ausfüllen und mitführen. Das Busunternehmen wurde in der Höhe von 1333,33 Euro in Italien bestraft, weil die Kontrollbehörde einen Fehler beim Ausfüllen des EU-Fahrtenheftes unterstellt. Dieser Sachverhalt wird bestritten. Zum Sachverhalt:

Die "willkürliche" Strafe wurde am 14.5.2019 ausgestellt. Der Polizist hat auf entsprechende Bitte von einem Fahrgast die Beschreibung der Reise erhalten (siehe Anlage). Aus dem Programm geht hervor, dass der Bus am Vortag (13.5) von Altenberg über Aquileia nach Chioggia gefahren ist. Der Zwischenstopp in Aquileia sei nicht im EU-Fahrtenheft (Feld 7) eingetragen worden.

Erläuterung zum Ausfüllen des EU-Fahrtenheftes: Im Feld 7 muss der Busunternehmer die Tagesetappe (also den ersten und den letzten Zwischenstopp mit Übernachtung an diesem Tag) eintragen. Der Eintrag von Zwischenstopps ohne Übernachtung (also in diesem Fall AQUILEA) ist nicht notwendig. Eine "Ausfüllhilfe der IRU/ECR" wird ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die ECR ist der internationale Verband der europäischen Straßenverkehrskontrollbehörden. Diese Ausfüllhilfe wurde gerade deshalb erstellt, um „willkürliche Bestrafungen“ (wie in im konkreten Fall) zu verhindern.

Ergebnis: Die Bestrafung erfolgte, weil die Behörden die EU-VO 1073/2009 nicht korrekt interpretiert haben. Wir ersuchen die zuständigen Behörden zu informieren und eine Rücküberweisung der zu Unrecht eingehobenen Strafe an das Busunternehmen zu veranlassen.

Belege

Dateiname	Anmerkung
strafeitalienneubauerfahrprogramm.pdf	Reiseprogramm
strafeneubauer.pdf	Strafbescheid + ausgefülltes EU-Fahrtenheft
ausfuellhilfefahrtenblatt.pdf	IRU-ECR Ausfuellhilfe EU-Fahrtenheft